

RS OGH 1988/1/20 1Ob5/88, 6Ob88/01m, 1Ob251/03y

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.01.1988

Norm

ASVG §333 Abs1

B-VG Art7

Rechtssatz

Der Grund für die sachlich berechtigte Differenzierung der Haftung liegt vornehmlich im sozialen Gesamtsystem, das einem gesetzlich Unfallversicherten unabhängig von den Fragen des eigenen Verschuldens oder Mitverschuldens und eines konkreten Verdienstentgangs einen meist rasch durchsetzbaren Anspruch zuerkennt, weniger aber in der Ablöse der Unternehmerhaftung durch Bezahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Unfallversicherung.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 5/88

Entscheidungstext OGH 20.01.1988 1 Ob 5/88

- 6 Ob 88/01m

Entscheidungstext OGH 21.06.2001 6 Ob 88/01m

Vgl aber; Beisatz: Die von den Dienstgebern finanzierte Unfallversicherung ist als Ablöse der Haftpflicht des einzelnen Unternehmers konstruiert. (T1)

- 1 Ob 251/03y

Entscheidungstext OGH 18.11.2003 1 Ob 251/03y

Auch; Beisatz:

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0085259

Dokumentnummer

JJR_19880120_OGH0002_0010OB00005_8800000_005

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>